

Gericht: BVerfG 2. Senat 1.
Kammer

Entscheidungsname: Wohnungsdurchsuchung
Steuer-CD, Steuer-CD

Entscheidungsdatum: 09.11.2010

Aktenzeichen: 2 BvR 2101/09

Dokumenttyp: Nichtannahmebeschluss

Quelle:



Nichtannahmebeschluss: Teils unzulässige, teils unbegründete Verfassungsbeschwerde gegen Wohnungsdurchsuchung - Verwertung von Daten einer "Steuer-CD" mit Angaben zu Kunden liechtensteinischer Finanzinstitute im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren - Ablehnung eines Beweisverwertungsverbotes durch Fachgerichte nicht zu beanstanden

Orientierungssatz

1. Es besteht kein Rechtssatz des Inhalts, dass im Fall einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung die Verwertung der gewonnenen Beweise stets unzulässig wäre (vgl. BVerfG, 19.09.2006, 2 BvR 2115/01, BVerfGE 113, 174 <196>). Jedoch ist ein Beweisverwertungsverbot zumindest bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer acht gelassen worden sind, geboten (vgl. BVerfG, 12.04.2005, 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29 <61>). Ein absolutes Beweisverwertungsverbot unmittelbar aus den Grundrechten ist nur für solche Fälle anerkannt, in denen der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist (vgl. BVerfG, 03.03.2004, 1 BvR 2378/98, BVerfGE 109, 279 <320>). [\(Rn.45\)](#)
2. Auch im Bereich des Strafprozessrechts prüft das BVerfG nur, ob das Fachgericht bei der Rechtsfindung die gesetzgeberische Grundentscheidung respektiert und von den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung in vertretbarer Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. BVerfG, 15.01.2009, 2 BvR 2044/07, BVerfGE 122, 248 <258>). [\(Rn.46\)](#)
3. Hier:
 - 3a. aa. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde scheitert nicht daran, dass die Beschwerdeführer vor den Fachgerichten nicht die Anhörungsrüge (§ 33a StPO) erhoben haben. Insoweit sie geltend machen, die Gerichte hätten weitere Informationen über die Umstände der Erlangung der Datenträger beschaffen und verfügbar machen müssen, wäre eine Anhörungsrüge offensichtlich aussichtslos gewesen, da in der Sache nicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG), sondern des effektiven Rechtsschutzes (Art 19 Abs 4 GG) gerügt wird. [\(Rn.28\)](#)
 - bb. Hinsichtlich dieser Rüge ist die Verfassungsbeschwerde jedoch wegen Subsidiarität unzulässig, da die Beschwerdeführer ihr Aufklärungsbegehren nicht schon vor den Fachgerichten geltend gemacht haben. [\(Rn.34\)](#)
 - 3b. Im übrigen sind die angegriffenen Entscheidungen nicht zu beanstanden.
 - aa. Die Auffassung des LG, dass sich die Beschwerdeführer nicht auf die gerügten Völkerrechtsverstöße berufen könnten, erweist sich weder als unvertretbar, noch blieben insofern Grundrechte der Beschwerdeführer unberücksichtigt. Das gleiche gilt für die Behandlung der Frage, ob die Beschaffung der Daten in strafrechtlich relevanter